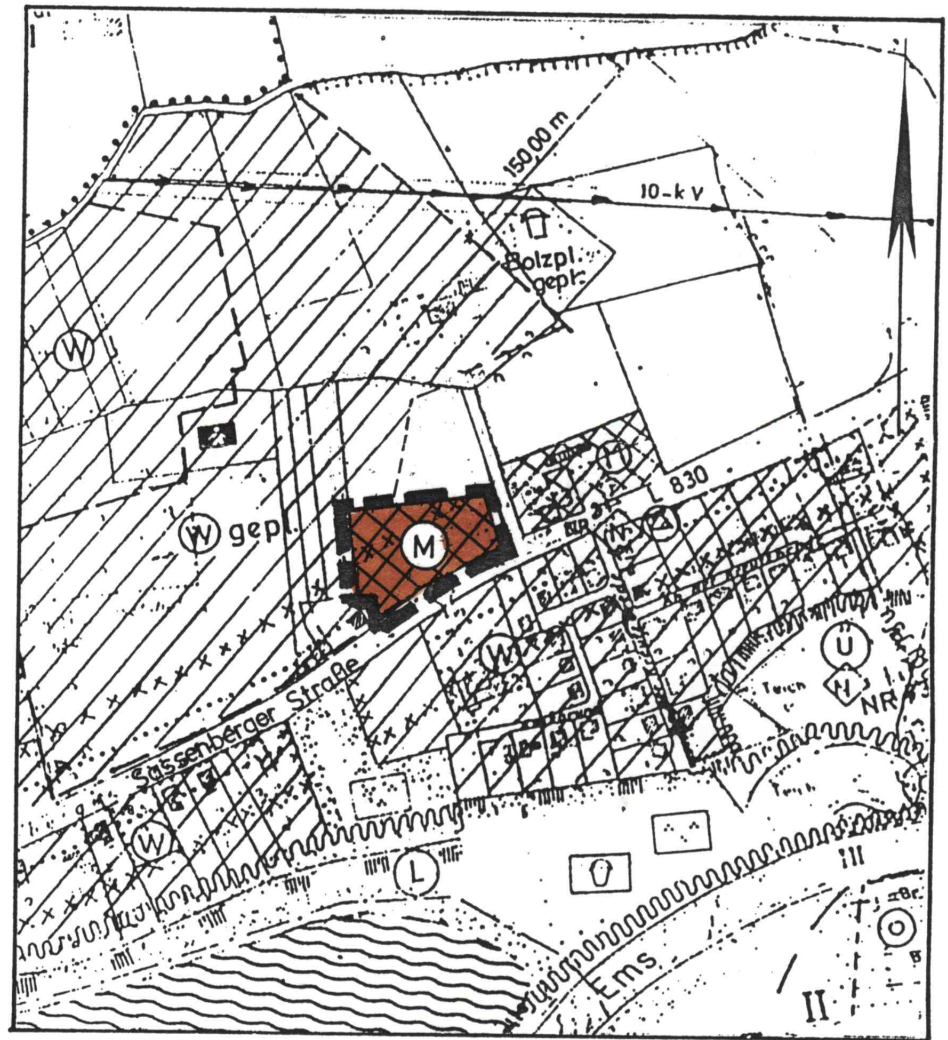


STADT WARENDORF



ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1 : 5000

51. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M. 1 : 5000

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Wohnbaufläche



gemischte Baufläche

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



Grünfläche Zweckbestimmung Kinderspielplatz

Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
Flächennutzungsplanänderung

×××× Flächen deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen
gegen äußere Einwirkungen durch Lärm erforderlich sind.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Durch die Umwandlung der "Fläche für die Landwirtschaft" und "Grünfläche" in "gemischte Baufläche" soll erreicht werden, daß im Anschluß an die vorhandene gemischte Baufläche im Osten, innerhalb der sich ein Kfz-Betrieb mit Tankstelle befindet, die Nutzungsstruktur im Zuge der stark befahrenen Sassenberger Straße (L 830) sich angleicht und ein Übergangsbereich zur anschließenden Wohnbaufläche geschaffen wird.

DIESER ENTWURF ZUR 51. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 20.3.1996 AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM 5.9.97 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 05.09.1997

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 51. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 28.8.1997 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 28.08.1997

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 51. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 15.9.97 BIS 17.10.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 17.10.97

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

DIESE 51. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 4.2.98 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 4.2.1998

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED

SCHRIFTFÜHRER

DIESE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 24.06.1998 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 24.06.1998

DIE BEZIRKSREGIERUNG
MÜNSTER

IM AUFTRAG:

DIE GENEHMIGUNG DIESER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 14.8.98 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 14.8.1998

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG

STADT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 Abs. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 7 UND § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.90 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF

51. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-
PLANES ALS PARALLELVERFAHREN ZUM
VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
"EINZELHANDELSBETRIEB ALDI
AN DER SASSENBERGER STRASSE"

WARENDORF, DEN 28.09.1997

STADT. OBERBAURAT